



Gemeinde Warngau

in Oberbayern

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 29 „Angerweg West“

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Gemeinderat der Gemeinde Warngau in seiner Sitzung am 13.09.2022 die Verlängerung der am 23.09.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 29 „Angerweg West“ als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

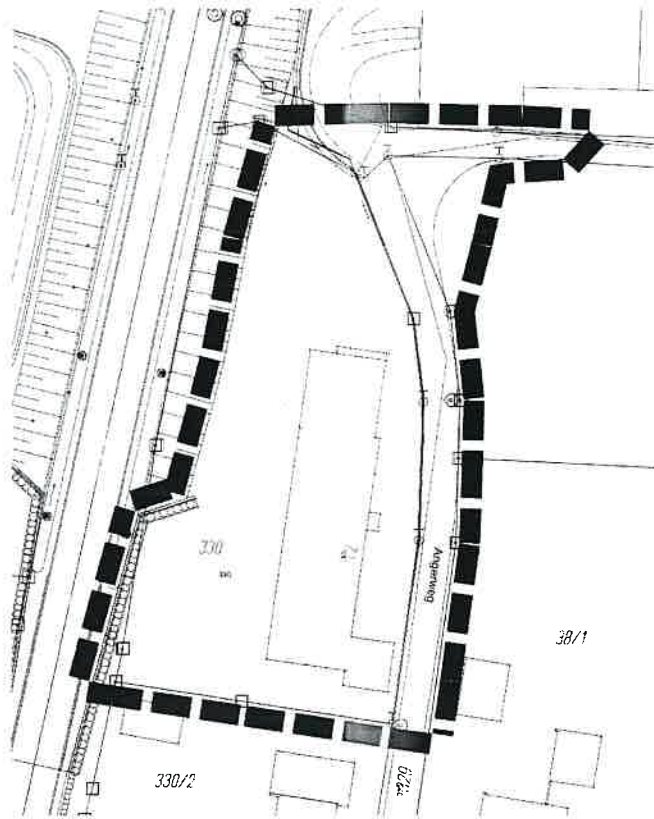
Zur Sicherung der Planungen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 29 „Angerweg West“ wird die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 23.09.2020 um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung am 23.09.2022 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- (2) § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.
- (3) Sie tritt außer Kraft – wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 29 „Angerweg West“ rechtsverbindlich wird – spätestens jedoch mit Ablauf des 22.09.2023.

Geltungsbereich:



Gemeinde Warngau
Oberwarngau, den 21.09.2022

Leonhard Obermüller

Leonhard Obermüller
Zweiter Bürgermeister

